

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

RAGebO § 130, GKG § 2

Die öffentliche Hand ist nicht auch von der Erstattung
von Armenanwaltskosten befreit (Fortführung von IV ZR
135/55 vom 19. September 1956, LM BEG § 225 Nr. 1).

BGH, Beschl.v.30.12.1964 - V ZR 112/62 - Kammergericht
LG Berlin

V_ZR_112/62

B e s c h l u ß

In Sachen

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Finanzen,
Berlin W 30, N [REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Herbert E [REDACTED] , B [REDACTED] ,
W [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe,
Dr. Freitag und Dr. Mattern
beschlossen:

Die Erinnerung des beklagten Landes gegen den
Kostenansatz des Kostenbeamten vom 26. Oktober/
3. November 1964 wird auf Kosten des beklagten
Landes gebührenfrei zurückgewiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kostenansatz betrifft den Vergütungsanspruch des Armenanwalts des Klägers gegen das rechtskräftig zur Tragung der Prozeßkosten verurteilte Land (vgl. § 124 Abs. 1 ZPO). Der Anspruch ist nach § 130 Abs. 1 BRAGebO mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Bundeskasse auf diese übergegangen. Das beklagte Land beruft sich auf seine Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 GKG (vgl. BGHZ 14, 305), jedoch zu Unrecht. Diese Befreiung bezieht sich nach der Stellung der Bestimmung im Gesetz sowie nach ihrem Sinn und Zweck nur auf Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinne des § 1 GKG, also auf diejenigen Kosten, die von vornherein dem Gerichtsfiskus geschuldet werden (Gerichtskosten), nicht aber auf diejenigen Kosten, die die unterlegene Partei der obsiegenden nach §§ 91 ff ZPO zu erstatten hat (außergerichtliche Kosten, Parteikosten). Bei dem Anspruch der Staatskasse gegen die unterlegene Partei nach § 130 Abs. 1 BRAGebO handelt es sich um einen Anspruch, der nicht von vornherein in der Person des Fiskus entsteht, sondern zunächst der obsiegenden Gegenpartei und ihrem Armenanwalt erwächst und erst dadurch, daß die Staatskasse den Armenanwalt befriedigt, in entsprechender Höhe von der Gegenpartei auf den Fiskus übergeht. Er gehört also begrifflich zu den Parteikosten und nicht zu den Gerichtskosten; die Gebührenfreiheit des beklagten Landes erstreckt sich daher auf diese Kosten nicht (ebenso Beschluß vom 19. September 1956, IV Zl. 135/55, LM BEG § 225 Nr. 1 für den dem § 130 BRAGebO vorangegangenen § 5 ArmAnwG). Auch § 2 Abs. 3 GKG, auf den sich das beklagte Land beruft, versagt nur die Erhebung von auferlegten Gerichtskosten, aber nicht die von auferlegten Parteikosten. Die Bestimmung des § 92 Nr. 6 GKG könnte zwar ihrem Wortlaut nach in eine andere Richtung weisen; sie muß jedoch nach allgemeiner Auffassung, wie auch das beklagte Land einräumt, als allgemeine Vorschrift zurücktreten gegenüber § 130 Abs. 1 BRAGebO, der insoweit eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sonderregelung enthält (ebenso der genannte Beschluß vom 19. September 1956 und bereits KG JW 1925, 2151 Nr. 2 für die dem jetzigen § 92 Nr. 6 entsprechenden früheren Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes). Das beklagte Land kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg auf § 130 Abs. 2 BRAGebO berufen; dort werden zwar für die Geltendmachung des auf die Staatskasse übergegangenen Anspruchs des Armenanwalts die Vorschriften über die Einziehung von Gerichtskosten für sinngemäß anwendbar erklärt, dadurch ändert sich aber am Charakter jener Kosten als außergerichtlicher nichts (Beschluß vom 19. September 1956 mit Zitaten

Der angefochtene Kostenansatz, dessen Höhe nicht beanstandet wird, besteht daher zu Recht; die Erinnerung ist unbegründet.

Dr. Augustin

Mattern